

Zuschusspflicht des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung ab 01.01.2022

Im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3214) tritt ab dem 01.01.2022 eine weitere Stufe des Gesetzes in Kraft, von der zahlreiche Arbeitgeber betroffen sein werden.

Zuschusspflicht des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung

Wenn ein Arbeitnehmer zu Gunsten einer betrieblichen Altersvorsorge Entgeltbestandteile umwandelt, ist der Arbeitgeber nach § 1a Abs. 1a BetrAVG verpflichtet, 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss zu zahlen, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Diese Verpflichtung des Arbeitgebers besteht bei Zahlungen an

- einen Pensionsfonds,
- eine Pensionskasse oder
- eine Direktversicherung.

Sofern Beiträge durch eine Entgeltumwandlung in eine Direktzusage oder Unterstützungskasse gezahlt werden, besteht für den Arbeitgeber keine Verpflichtung, einen Zuschuss zu leisten. Der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1a BetrAVG galt seit Inkrafttreten ab 01.01.2019 zunächst nur für ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen (Neuzusagen). Mit Wirkung ab 01.01.2022 wird der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss zu Gunsten einer betrieblichen Altersvorsorge auf sämtliche Entgeltumwandlungsvereinbarungen – unabhängig vom Datum des Abschlusses – erweitert. Ausnahmen bestehen nur noch dann, wenn ein Tarifvertrag Anwendung findet, der von dem gesetzlich vorgesehenen Zuschuss abweicht.

Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen

Für den Arbeitgeber besteht die Zuschusspflicht ab 01.01.2022 jedoch nur dann, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Sofern für den Arbeitgeber keine Ersparnis von Sozialversicherungsbeiträgen eintritt, weil sich das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt über den Beitragsbemessungsgrenzen (zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung/Rentenversicherung) befindet, besteht keine Zuschusspflicht. Zu den relevanten Sozialversicherungsbeiträgen zählen nach Auffassung der Sozialversicherungsträger neben den Arbeitgeberanteilen am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung auch der Arbeitgeberzuschuss zur Rentenversicherung an berufsständische Versorgungseinrichtungen sowie zur freiwilligen bzw. privaten Kranken- und Pflegeversicherung und Pauschalbeiträge für geringfügig entlohnte Beschäftigte. Unterschreiten die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge 15 % des umgewandelten Arbeitsentgelts (z. B. bei Arbeitsentgelten nahe an der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung oder bei Arbeitnehmern, die nicht in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig sind), ist die Pflicht zur Zahlung des Arbeitgeberzuschusses auf den Betrag der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge begrenzt.

Maßgeblicher Zeitraum für die Beurteilung der Sozialversicherungsersparnis

Ob Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden, ist im Monat des Entstehens der Beitragsansprüche zu beurteilen. Die Höhe der Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen ergibt sich daher aus der konkreten beitragsrechtlichen Auswirkung der Entgeltumwandlung von laufendem oder einmalig gezahltem Arbeitsentgelt auf das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in dem Monat der Entgeltabrechnung, in dem die Entgeltumwandlung zu Gunsten einer betrieblichen Altersvorsorge erfolgt. Der Zuschuss kann pauschal in Höhe von 15 % des umgewandelten Betrages gezahlt oder bei einer geringeren Sozialversicherungsersparnis für jeden einzelnen Mitarbeiter „spitz“, also auf den Cent genau ermittelt und vom Arbeitgeber nur in dieser (geringeren) Höhe bezuschusst werden. Für den Fall, dass die Sozialversicherungsersparnis durch in späteren Abrechnungsmonaten geleistete beitragspflichtige Zahlungen, wie z. B. Einmalzahlungen, teilweise oder vollständig wieder aufgehoben wird, ist eine rückwirkende Korrektur vom Arbeitgeber nicht vorzunehmen (Rundscheiben GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung Bund/Bundesagentur für Arbeit, Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung vom 21.11.2018).

Steuerangaben bei Minijobs und erweiterte Meldepflichten

Zum 01.01.2021 wurde das Meldeverfahren bei den geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern um den Datenbaustein Steuerangaben erweitert. Somit sind alle Arbeitgeber künftig verpflichtet, in allen Entgeltmeldungen an die Minijob-Zentrale die Steuer-ID des Arbeitnehmers, die Steuernummer des Arbeitgebers und die Art der Besteuerung (pauschal, individuell versteuert) anzugeben.

Neuanmeldungen sind davon ausgenommen, da evtl. die steuerlichen Angaben bei der Neuanmeldung noch nicht vorliegen.

Diese Regelung ist zwar bereits zum 01.01.2021 in Kraft getreten, wird aber erst zum 01.01.2022 umgesetzt. Festgelegt wurde nun, dass bei Beschäftigungsverhältnissen, die über den 31.12.2021 hinaus andauern, bereits in der Jahresmeldung des Kalenderjahres 2021 alle Meldungen anzugeben sind. Daher ist es zwingend notwendig, dass bis zum Jahresende die Steuernummern bzw. die Steuer-IDs der Minijobber vorliegen.

Weiterhin wird ab 01.07.2022 die elektronische Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsmeldungen starten. Dies bedeutet, der Mitarbeiter muss sich bei seinem Arbeitgeber „krank melden“, die „Krankmeldung“ des Arztes geht ab diesem Zeitpunkt dann direkt vom Arzt zur Krankenkasse und muss dort über das Lohnabrechnungsprogramm abgerufen werden. Um die Meldung vorzunehmen, wird auch für den Minijobber die Angabe der „echten Krankenkasse“ benötigt. Geringfügig Beschäftigte werden an die Bundesknappschaft abgerechnet, die Krankmeldung aber muss von der tatsächlichen Krankenkasse des Minijobbers gemeldet werden.

Verfassungsmäßigkeit der Rentenbesteuerung - Erledigung anhängiger Einsprüche und Änderungsanträge

Mit BMF-Schreiben vom 30.08.2021 wurde wegen anhängiger Verfassungsbeschwerden (2 BvR 1140/21, 2 BvR 1143/21) angewiesen, Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2005 nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich der "Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG" für vorläufig zu erklären. Sofern unerledigte Einsprüche unter Bezugnahme auf die den Verfassungsbeschwerden vorgehenden BFH-Verfahren X R 20/19 (X R 33/19) und/oder das Verfahren 3 K 1072/20 vorliegen, kann den Einsprüchen durch Beifügung des neuen Vorläufigkeitsvermerks abgeholfen werden. Hierfür ist eine Zustimmung der Einspruchsführer notwendig. Alternativ besteht die Möglichkeit einer Verfahrensruhe nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO.

Soweit künftig gegen in Sachen Rentenbesteuerung vorläufige Steuerfestsetzungen Einsprüche eingelegt werden, sind diese wegen fehlendem Rechtsschutzinteresse unzulässig (vgl. hierzu BFH, Urt. v. 30.09.2010 - III R 39/08, BStBl II 2011, 11).

Verfahrensrechtlich zulässige Änderungsanträge können entsprechend erledigt werden.

Sonderabschreibung für neue Mietwohnungen nach § 7b EStG

Die Verwaltung hat das Anwendungsschreiben (BMF-Schreiben v. 07.07.2020, BStBl I 2020, 623) in Tz. 9 zur Abhängigkeit des Förderzeitraums vom Zeitpunkt des Bauantrags bzw. der Bauanzeige neu gefasst:

Die Neufassung lautet:

"Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bauantrag oder - wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist - die Bauanzeige nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt bzw. getätigt worden ist. Für Mietwohnungen, die nach den baurechtlichen Vorschriften ohne Bauantrag bzw. Bauanzeige errichtet werden können, kann hinsichtlich des in Satz 1 genannten Zeitraums auf den Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung abgestellt werden."

*BMF-Schreiben v. 21.09.2021 - IV C 3 - S 2197/19/10009 :009

Ihre Steuerberater

Steuertermine November 2021

- 10.11. Umsatzsteuer für Monatszahler u. Vierteljahreszahler (mit Dauerfristverlängerung)
- 10.11. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer
- 16.11. Gewerbesteuer

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief